

§ 1

Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein trägt den Namen „Yunus Emre Kulturakademie e. V.“, er muss in das Vereinsregister eingetragen sein.

1.2. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres. 1.3. Der Sitz ist in Köln.

§ 2

Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Integration ausländischer Mitbürger in diese Gesellschaft, die umfassende Förderung der Bildung, Erziehung, sowie die Förderung von Kultur, Kunst und Wissenschaft in Deutschland.

2.2. Die Kulturakademie dient der öffentlichen Darstellung der türkischen Kultur- vor allem im Bereich der Musik, Belletristik und Kunst – in deren grenzüberschreitender Reichweite.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch Anregung und Durchführung folgender Maßnahmen verwirklicht.

- Seminare, Konferenzen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen in Deutschland und in der Türkei in den Bereichen Kultur und Wissenschaft.
- Fort und Weiterbildungsveranstaltungen, Sprachkurse, Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien, Beratungsaufgaben
- Film und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen, Lesungen und Workshops
- Verbreitung von Kenntnissen über kulturelle und wissenschaftliche Entwicklungen in beiden Ländern.
- Organisation und Unterstützung internationaler Austausch und Kooperations- Programme zur internationalen Verständigung.
- Durchführung von kulturellen Projekten in Zusammenarbeit mit Kulturschaffenden aus der Türkei, Türkischen Republiken und der Europäischen Union.
- Organisation von Projekten des wissenschaftlichen und kulturellen Dialogs.
- Förderung der interkulturellen Kommunikation im internationalen Rahmen.
- Initiativen zur Einrichtung einer Stiftung anlässlich des Jubiläums der 50 jährigen Emigration aus der Türkei.
- Errichtung einer der Öffentlichkeit und Wissenschaft zugänglichen Dokumentationsstelle (Bibliothek) über die türkische Kultur und Sprache mit Sitz in Köln.
- Herausgabe oder Redaktion wissenschaftlicher oder künstlerischer Publikationsprojekte

2.4. Die Kulturakademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO), ist selbstlos tätig und nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet. Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5. Die Kulturakademie darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigen.

2.6. Jede Tätigkeit für die Kulturakademie wird ehrenamtlich ausgeübt. Notwendige Auslagen werden durch die Kulturakademie gegen ordnungsgemäßen Nachweis erstattet.

2.7. Die Kulturakademie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

2.8. Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitglieds bzw. Bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.

II. Mitglieder und Beiträge

§ 3

3.1. Die Mitgliedschaft der Kulturakademie besteht aus, a) den ordentlichen Mitgliedern b) den Fördermitgliedern c) den Ehrenmitgliedern

3.2. Ordentliche Mitglieder sollen in der Regel nur natürliche Personen sein. Firmen und Körperschaften sollen als Fördermitglieder aufgenommen werden.

3.3. Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung eines Aufnahmevertrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt durch schriftlichen Bescheid ohne Angabe des Grundes. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn dem Mitglied eine Mitgliedskarte oder eine entsprechende schriftliche Bestätigung übersandt ist.

3.4. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung um die Förderung der Kulturakademie verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern und besonderen Fällen zu Ehrenpräsidenten wählen.

§ 4

4.1. Die Mitgliedschaft erlischt1. durch Tod2. durch Austritt mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres3. durch Ausschluss

4.2. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit beschließen;1. wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat; es ist ihm die Gelegenheit zu gegeben, binnen einer Frist von einem Monat hierzu Stellung zu nehmen. 2. wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist, obwohl es zweimal im Abstand von einem Monat schriftlich dazu aufgefordert wurde.

4.3. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen ihn kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden.

§ 5

5.1. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5.2. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

5.3. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Kalenderjahr bis zum 31. Januar zu entrichten.

III. Führung des Akademie

§ 6

6.1. Organe der Kulturakademie sind:- der Vorstand,- der Beirat,- die Mitgliederversammlung.6.2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Gremien bestimmen.

§ 7

Vorstand

7.1. Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch die geheime Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung.

7.2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus deren Mitte ein Vorsitzender, ein Schriftführer und ein Schatzmeister gewählt werden. Schriftführer und Schatzmeister sind Stellvertreter des Vorsitzenden. Ferner sind vier Ersatzmitglieder zu wählen. Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

7.3...Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Sie vertreten die Kulturakademie gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist allein gerichtlich und außergerichtlich, vertretungsberechtigt. Auch die beiden Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden sind Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

7.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7.5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.

7.6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

7.7. Der Vorstand übt seine Aufgaben ehrenamtlich aus.

7.8. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,- die Erfüllung aller der Kulturakademie gestellten Aufgaben, soweit Entscheidungen die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, - die Führung laufender Geschäfte.

§ 8

8.1. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die von dem Vorstand ernannt werden.

8.2. Der Beirat unterstützt den Vorsitzenden als beratendes Organ; er wird vom Vorsitzenden einberufen.

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 9

9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

9.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Anträge zur Verhandlung auf der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

9.3. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Mitglieder, die an der Wahrnehmung ihres Stimmrechtes verhindert sind, können ihre Stimme durch Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen.

9.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9.5. Über die Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

9.6. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die auch durch Vollmacht ausgeübt werden darf.

9.7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

10.1. Die Mitgliederversammlung als das oberste Akademieorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Akademieorgan übertragen wurden.

10.2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung
- die Wahl von Schatzmeister und Kassenrevisor
- die Aufgaben der Kulturakademie
- die Bildung weiterer Vereinsorgane
- den Vereinshaushalt
- die Ernennung der Ehrenmitglieder
- die Festsetzung der Beitragshöhen
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

V. Finanzen des Vereins

§ 11

11.1. Die Einkommensquellen des Vereins setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, den Spenden, den mildtätigen Kulturveranstaltungen und den jeweiligen Überschüssen aus durchgeführten Aktivitäten zusammen.

11.2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Schatzmeister und einen Kassenrevisor. Beide überwachen das gesamte Finanzwesen des Vereins und sind für die wirtschaftliche Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig.

§ 12

VI. Auflösung des Vereins

12.1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu besondere einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Es muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sein.

12.2. Bei Beschlussunfähigkeit ist zwei Wochen später eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Zahlenrücksichten mit einfacher Mehrheit abstimmt.

§ 13

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen zwecks Verwendung für die Pflege und Förderung der Kulturellen Beziehungen in Deutschland an paritätischen Wohlfahrtsverband.

Köln' den 29.11.2010

Der Vorstand

Vorsitzender: Mustafa Can
Schriftführer : Uğur Ergün
Schatzmeister: Hasan Özdemir

Mitglieder

Zeynep Uzunalioglu
Sedat Yarkadas
Radiye Erol
Nina Lazarova
Süleymen Albayrak
Mustafa Özcasar
Erdogan Esen
Kürsat Bahadır Can
Johannes Spätling